

- Umgrünung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien
- Baugrenzlinien
- Flächen öffentlicher Nutzung
 - bleibende neue Straßenflächen
 - Grün- und Erholungsflächen
 - Wasserflächen
 - Bahnanlagen
 - Flächen für besondere Zwecke
- Flächen privater Nutzung
 - W Wohngebiet gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938
 - M Mischgebiet
 - G Geschäftsgebiet
 - Zufahrtswege gem. § 24 BPV
 - Flächen für Läden
 - Durchfahrten
 - Arkaden bzw. Durchgänge
 - Einstellplätze mit Zusatz
 - EG Erdgeschossige Garagen Gem.-Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung
 - UG Garagen unter Erdgleiche
 - Vorhandene Baulichkeiten



Maßstab 1:1000

Maßstab 1:1000

Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Langenhorn
Planbezirk westliche Grenze des Flurstücks 118 - Eekboomkoppel --
Rittmerskamp - Auf dem Felde - Krohnstieg - Torfstück

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

2.2 Der Durchführungsplan bestimmt südlich der Straße Eekboomkoppel eine mit Baugrenzl原因en versehene Fläche als eingeschossiges Wohngebiet in offener Bauweise (W10). Bebaubar ist nur die Fläche innerhalb der Baugrenzl原因en. Auf dieser Fläche sind die Gebäude entsprechend der Baustufe unter Beachtung der Vorschriften des Baupolizeirechts (insbesondere Baupolizeiverordnung) nach einem Gesamtplan zu errichten.

Der Gesamtplan muß die Aufteilung der Fläche, die Lage der Gebäude und das Verhältnis zu den angrenzenden Flächen ausweisen. Die Fläche ist so aufzuteilen, daß die Grundstücke Belegenheit an der neuen Straße westlich der Fläche oder an der Straße Eekboomkoppel haben. Eine Gesamtwohndichte von 50 Einwohnern je Hektar (50 E/ha) darf nicht überschritten werden. Die Gebäude brauchen in keinem Fall an einer Baugrenzlinie errichtet zu werden.

Die Baugrenzl原因en dürfen mit keinem Bauteil überschritten werden. In besonderen Fällen können Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben werden.

2.3 Der nach der Baupolizeiverordnung für eingeschossiges Wohngebiet in offener Bauweise (W10) bestimmte Bauwich von 2,5 m ist einzuhalten.

2.4 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belastigt wird.

2.5 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

3. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

Sämtliche Grundstücke des Planbezirks sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaumgesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.
Hamburg, den 26. MAI 1959

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Haase
Technischer Inspektor